

**RS OGH 1998/6/30 1Ob335/97i,
8Ob117/00i, 1Ob239/13y,
1Ob172/15y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

ABGB §7

ABGB §1042

ABGB §1451

WRG §31 Abs3

Rechtssatz

Allein dadurch, daß die Behörde eine fremde gesetzliche Verpflichtung (Maßnahmen gemäß § 31 Abs 3 WRG) erfüllt, wird der im § 31 Abs 3 WRG normierte öffentlich-rechtliche Anspruch auf Rückersatz der Kosten nicht zu einem zivilrechtlichen Anspruch, auf den die Verjährungsbestimmungen des ABGB Anwendung fänden. Nur dann, wenn ein Dritter, und nicht die zur Erlassung eines Kostenbescheids verpflichtete Wasserrechtsbehörde, die wegen Gefahr im Verzug Maßnahmen durchführen ließ, einen Aufwand für den nach § 31 Abs 1 WRG Verpflichteten gemacht hat, steht jenem gemäß § 1042 ABGB der Anspruch auf Rückersatz dieser Kosten zu; dieser Anspruch ist einerseits im Rechtsweg durchzusetzen und unterliegt andererseits den Verjährungsbestimmungen des ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 335/97i
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 335/97i
- 8 Ob 117/00i
Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 Ob 117/00i
Auch; Veröff: SZ 74/136
- 1 Ob 239/13y
Entscheidungstext OGH 06.03.2014 1 Ob 239/13y
Auch
- 1 Ob 172/15y
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 172/15y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110307

Im RIS seit

30.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at